**STADT KITZINGEN**

# Beiratsordnung des
# Beirates für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Kitzingen

**vom 20.05.2021**

Inkrafttreten: 21.05.2021

Stand: 21.05.2021

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen vom 17.12.2020 gibt sich der Beirat für Jugend, Familie und Bildung folgende Beiratsordnung:

## § 1
## Allgemeines

Jedem vom Stadtrat gebildete Referat wird ein Beirat zugeordnet, dessen Vorsitzende/r das vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Referent/in) ist. Der/die Referent/in vollzieht die Beiratsordnung.

Beiräte üben eine beratende, empfehlende oder anregende Funktion aus. Der Stadtrat hat sich mit den Empfehlungen des Beirates innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Protokolls des Beiratsvorsitzenden über die Beiratssitzungen und die Empfehlungen beim Oberbürgermeister zu befassen.

Der/die Referent/in soll mindestens einmal im Jahr dem Stadtrat einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit und die des Beirates vorlegen.

Sofern in dieser Beiratsordnung keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## § 2
## Aufgaben

Seine Aufgaben werden wie folgt beschrieben:

a) Anregungen und Vorschläge zur Jugend- und Familienhilfe

b) Vorschläge und Mitsprache bei der Schaffung, der Gestaltung und dem Erhalt von Jugend- und Familieneinrichtungen

c) Vernetzung der verschiedenen Einrichtungen im Bereich Jugend- und Familie

d) Ideenbörse

e) Beratung zu Stadtratsthemen

Der Jugendbeirat ist kein beschließender Ausschuss im Sinne des Art. 32 Abs. 2 GO.

## § 3
## Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus

   a) den vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 bestimmten Mitgliedern des Stadtrates, sowie

   b) dem Vorsitzenden, sowie einem Schriftführer von jungstil.

c) je nach Bedarf kann der/die Vorsitzende des Beirates weitere Personen zur Beratung in Sitzungen einladen.

2. Das Forum für Jugend, Familien und Bildung setzt sich zusammen aus

   a) den unter 1. Genannten

   b) Vertretern/-innen der Kindergärten
      der Kinderhorte
      der Kinderkrippen
      des Kreisjugendrings
      der Schulen
      Polizei

   c) weiteren freien Vertretern, z.B. Träger und Verantwortliche für Jugend- und Familienarbeit, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familie, Bildungseinrichtungen.

## § 4
## Stimmrecht

Über die Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat wird per Beschluss entschieden. Stimmberechtigt sind die unter § 3 Buchstabe a.) – c.) bestellten Mitglieder des Beirates.

Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Beirates sind, können ohne Mitsprache- und Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

## § 5
## Sitzungen

Die Sitzungen des Beirates sollen grundsätzlich nichtöffentlich sein und mindestens viermal im Jahr stattfinden.

Die Sitzungen des Forum für Jugend, Familie und Bildung sollen grundsätzlich nichtöffentlich sein und mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Der/die Referent/in lädt sämtliche Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tages-ordnung ein.

## § 6
## Protokoll

Über die Sitzungen des Beirats erstellt der/die Beiratsvorsitzende ein Protokoll und stellt dieses den Beiratsmitgliedern zu. Empfehlungen des Beirates an den Stadtrat übermittelt der/die Vorsitzende mittels Protokoll an den Oberbürgermeister.

## § 7
## Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.